

RS Lvwg 2014/6/26 VGW- 171/042/24263/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

Rechtssatznummer

28

Entscheidungsdatum

26.06.2014

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

L24009 Gemeindebedienstete Wien

64/03 Landeslehrer

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

Norm

BDG 1979 §93

DO Wr 1994 §18

DO Wr 1994 §74

DO Wr 1994 §76

DO Wr 1994 §77

DO Wr 1994 §78

DO Wr 1994 §80

DO Wr 1994 §97

DO Wr 1994 §103

DO Wr 1994 §106

LDG 1984 §71

WMG §1

WMG-VO §2

1. BDG 1979 § 93 heute
2. BDG 1979 § 93 gültig ab 01.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. BDG 1979 § 93 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.2008
1. LDG 1984 § 71 heute
2. LDG 1984 § 71 gültig ab 30.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
3. LDG 1984 § 71 gültig von 01.09.1984 bis 29.12.2008

Rechtssatz

Wenn man von der Beschwerdeführerin für sich und ihre beiden im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern zumutbar erwirtschaftbaren Einkommensbetrag von EUR 1.543,15 den Betrag von EUR 1.369,01 in Abzug bringt, würde der Beschwerdeführerin für sich und ihre beiden in ihrem Haushalt lebenden Kinder ein monatlicher Geldbetrag von EUR 174,14, der über dem gesetzlich jedem Staatsbürger zum Zwecke der Verhinderung einer Notlage zustehenden Geldbetrag liegt, verbleiben.

Der Ausspruch einer Disziplinarstrafe in der Höhe eines Monatseinkommens abzüglich der gebührenden Kinderzulage würde im Falle der Beschwerdeführerin (daher bei Zugrundelegung des ihr i.S.d. § 76 Abs. 2 DO gebührenden monatlichen Bruttoeinkommens in der Höhe von EUR 952,12) bedeuten, dass diese zu einer Zahlung in der Höhe von EUR 937,59 (Bruttoeinkommen von EUR 952,12 abzüglich der Kinderzulage von EUR 14,53) verpflichtet würde. Der Ausspruch einer Disziplinarstrafe in der Höhe eines Monatseinkommens abzüglich der gebührenden Kinderzulage würde im Falle der Beschwerdeführerin (daher bei Zugrundelegung des ihr i.S.d. Paragraph 76, Absatz 2, DO gebührenden monatlichen Bruttoeinkommens in der Höhe von EUR 952,12) bedeuten, dass diese zu einer Zahlung in der Höhe von EUR 937,59 (Bruttoeinkommen von EUR 952,12 abzüglich der Kinderzulage von EUR 14,53) verpflichtet würde.

Durch die Bestrafung zu einer Disziplinarstrafe von einem Monat würde daher bewirkt werden, dass die Beschwerdeführerin für die Dauer von 5,4 Monaten gehalten wäre, in einer Situation an der untersten Grenze zu einer Notlage i.S.d. Wertungen des Gesetzgebers zu leben. Dass die Beschwerdeführerin in diesem Zeitraum auch nicht in der Lage wäre, bestehende Verbindlichkeiten abzutragen, liegt auch auf der Hand.

Die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 2 Monatsbezügen hat daher zur Folge, dass dadurch die Beschwerdeführerin knapp 11 Monate gehalten ist, mit einem Einkommen, durch welches diese gerade noch nicht in eine Notlage gestürzt ist, auszukommen. Es liegt auf der Hand, dass die Sanktion, dass jemand genötigt ist, längere Zeit in einer Einkommenssituation, die gerade noch keine Notlage darstellt, zu fristen, eine schwerwiegende Sanktion darstellt.

Auch muss davon ausgegangen werden, dass nur bei äußerst schweren Dienstpflichtverletzungen angenommen werden kann, dass es der Intention des Gesetzgebers entspricht, den Beschuldigten mehr als zwei Jahre in eine Einkommenssituation an der Grenze zu einer einkommensmäßigen Notlage (i.S.d. Wertungen des Gesetzgebers) zu drängen. Wenn man bei Zugrundelegung der zuvor ausgeführten Strafzumessungskriterien davon ausgeht, dass die über die Beschwerdeführerin zu verhängende Geldstrafe deutlich niedriger als eine im Sinne der Wertungen des Gesetzgebers hohe Geldstrafe zu liegen hat, ist folglich davon auszugehen, dass der Unwertgehalt der der Beschwerdeführerin anzulastenden Tat es keinesfalls rechtfertigt, diese länger als etwa die Hälfte dieser Dauer von zwei Jahren in eine Einkommenssituation am Rande einer Notlage (i.S.d. Wertungen des Gesetzgebers) zu drängen. So gesehen erscheint schon aus diesen Überlegungen eine Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß von über 2,2 Monaten nicht mit den gesetzlichen Strafzumessungskriterien vereinbar.

Da auch die übrigen gesetzlichen Strafzumessungskriterien eine Geldstrafe nur im unteren Strafbereich als rechtfertigbar erscheinen lassen, erscheint im konkreten Fall nach Abwägung aller obangeführten gesetzlichen Strafzumessungskriterien die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 2 Monatsbezügen als gerechtfertigt (und geboten).

Schlagworte

Vermögensdelikt; Untragbarkeit der Weiterbeschäftigung; Schwere der Dienstpflichtverletzung; Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; Strafbemessungskriterien; Entlassung; Schwere des Unwertgehalts; Außerdienstliche Begehung einer Disziplinarverfehlung; Disziplinarrechtliche Geldstrafe; Finanzielle Notlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2014:VGW.171.042.24263.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at